



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. März 2013

Nr. 5

---

## Inhalt

Allgemeinverfügung, betreffend Verbot von Video-, Bild- und/oder Tonaufnahmen in Lehrveranstaltungen vom 14. März

## **Allgemeinverfügung**

An alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Niederrhein

I. Wegen der in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Missachtungen der Persönlichkeits- und Urheberrechte von Dozentinnen und Dozenten sowie der anderen Anwesenden einer Lehrveranstaltung durch Video-, Bild- und/oder Tonaufnahmen, die von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern während Lehrveranstaltungen erstellt, ggfls. auch online gestellt werden, erlasse ich in Ausübung meines Hausrechts nach § 18 Abs. 1 S. 3 Hochschulgesetz NRW folgende Verfügung:

1. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer einer Lehrveranstaltung ist es untersagt, während einer Lehrveranstaltung Video-, Bild- und/oder Tonaufnahmen der Dozentinnen/Dozenten und der anderen Anwesenden sowie von ihnen im Rahmen der Lehrveranstaltung mündlich geäußerten Inhalte sowie aller anderen schriftlichen, visuellen und/oder akustischen Ausarbeitungen (z.B. Inhalte einer Powerpoint Präsentation) anzufertigen; dasselbe gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung von entgegen diesem Verbot erstellten (Video-, Ton- und/oder Bild-) Aufzeichnungen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung ist auf Verlangen der jeweiligen Dozentin/des jeweiligen Dozenten das Aufzeichnungsgerät für die Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung an sie/ihn herauszugeben. Weigert sich die- oder derjenige, ihr/sein Aufzeichnungsgerät herauszugeben, ist die Dozentin/der Dozent berechtigt, sie/ihn von der laufenden Lehrveranstaltung auszuschließen.
3. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Ziffer 1.) kann die- oder derjenige befristet oder unbefristet von der/den Lehrveranstaltung/en ausgeschlossen werden. Der befristete und/oder unbefristete Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung aller betroffenen Personen durch den Präsidenten.

II. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass das Aufzeichnen von Lehrveranstaltungen – gleichgültig in welcher Art und Weise – eine Straftat nach § 106 Urheberrechtsgesetz darstellt. Ebenso macht sich gemäß § 33 Kunsturhebergesetz strafbar, wer ohne Einwilligung der/des Betroffenen Bilder von ihr/ihm anfertigt und diese veröffentlicht oder öffentlich zur Schau stellt. Abschließend wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass unbeschadet der Sanktionen nach den Ziffern 2.) und 3.) dieser Allgemeinverfügung die Einleitung strafrechtlicher Schritte vorbehalten bleibt.

Krefeld, den 14. März 2013

gezeichnet

Der Präsident der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg